

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1915.

Inhalt: Nr. 55. Gesetz, betr. die Hinausschiebung der Neuwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung. S. 217. — Nr. 56. Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juli 1905, die Bekämpfung der Reblaus betr. S. 219. — Nr. 57. Bekanntmachung, die Bohrdnung vom 20. März 1900 betr. S. 219. — Nr. 58. Bekanntmachung, die Umbegiftung der Pfarodie Kleinharmanndorf aus der Ephorie Marienberg in die Ephorie Flöha betr. S. 222. — Nr. 59. Verordnung, die Verteilung des Enteignungsrechtes zur Errichtung eines Flugplatzes in Großenhain betr. S. 223. — Nr. 60. Gesetz über die weitere Hinausschiebung der Gemeindevahlen. S. 223.

Nr. 55. Gesetz,

betreffend die Hinausschiebung der Neuwahlen für die zweite Kammer
der Ständeversammlung;

vom 24. Juli 1915.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

haben wegen der Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1. Die gegenwärtig laufende Wahlperiode der zweiten Kammer der Ständeversammlung wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2. Die Kriegsteilnehmer und alle, deren Stimmrecht durch den Einfluß des Krieges geschmälert worden ist, behalten ihr Stimmrecht für die Landtagswahl im Jahre 1917 unverkürzt.

Insbefondere gilt:

1. Wer im Jahre 1917 keine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen entrichtet (§ 9 des Wahlgesezes für die zweite Kammer vom 5. Mai 1900; G.- u. B.-Bl. S. 339), ist gleichwohl stimmberechtigt, sofern er in einem der